

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 24. April

1922.

Inhalt: 36. Steuerliche Behandlung der Dienstaufwandentschädigung. — 37. Verwaltungsausschüsse der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarrwitwen- und Waisenfonds. — 38. Weiterer Ausgleichszuschlag an Geistliche. — 39. Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1922. — 40. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts. — 41. Orgelkurse. — 42. Evangelische Gemeindepflege. — 43. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission. — 44. Himmelfahrtskollekte. — 45. Kirchensammlung für die Zwecke des Landesverbandes Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein. — 46. Landesaufenthalt für Stadtkinder. — 47. Empfehlenswerte Schrift von Joh. Viehle. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 36. Steuerliche Behandlung der Dienstaufwandentschädigung.

Kiel, den 28. März 1922.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verfügung des Landesfinanzamtes in Kiel an sämtliche Finanzämter der Provinz vom 17. März 1922 — I B 1311 — betr. Dienstaufwandentschädigung der Pastoren.

Das evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel hat in dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums vom 3. März 1921 mit seiner Verordnung vom 2. März 1921 auf Grund des § 34 Abs. 1 angeordnet, daß für die ihm unterstellten Geistlichen zur Bestreitung des Dienstaufwandes Teile des ausgezahlten Gehaltes als Dienstaufwandentschädigung angesehen werden sollen. Die Dienstaufwandentschädigung soll betragen in Ortsklasse A und B 1500 M, in der Ortsklasse C 1200 M und in den Ortsklassen D und E 1000 M. Das Landesfinanzamt hält das Konsistorium vorbehaltlich einer anderweitigen Stellungnahme der Rechtsmittelbehörden für berechtigt, eine solche Anordnung im Sinne des § 34 Abs. 1 zu treffen.

Ausgegeben Kiel, den 2. Mai 1922.

Die Dienstaufwandentschädigung wird, wie das Konsistorium auf Anfrage mitgeteilt hat, für Beschaffung der Amtstracht, für Abnutzung eines schwarzen Tuchanzuges bei amtlichen Besuchen, für Heizung und Reinigung eines besonderen Raumes im Pastorat, für Beitrittsgebühren bei Mitgliedschaft von Vereinen, Verbänden, Ausschüssen usw. und für Beschaffung von Büchern und Zeitschriften gewährt. Da mit hiesigen Rundverfügungen vom 24. Januar 1922 — I B 296 — und vom 9. März 1922 — I B 1291 — für Lohn- und Gehaltsempfänger allgemein ein Werbungskostenpauschsatz für alle nach § 13 zulässigen Abzüge in Höhe von 1800 *M* vorgesehen ist, die Aufwendungen, die nach Ansicht des Konsistoriums für die Geistlichen in Frage kommen können, im allgemeinen nur nach Maßgabe dieser Bestimmung Berücksichtigung finden können, darf diesen Steuerpflichtigen, um eine Gleichmäßigkeit der Veranlagung zu gewährleisten, nur der an 1800 *M* fehlende Betrag, also bei 1500 *M* Dienstaufwandentschädigung nur noch 300 *M* zum Abzuge zugelassen werden, sofern nicht im Einzelfalle höhere, nach § 13 zulässige Abzüge im ganzen nachgewiesen werden.

Diese Auffassung teilt auch der Referent für Einkommensteuer im Reichsfinanzministerium, der anlässlich einer am 13. Juni 1921 im Ministerium stattgefundenen Aussprache zwischen Vertretern des Episkopats und den Referenten des Reichsfinanzministeriums sich darüber ausgelassen hat, daß der durch die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehaltes nicht zum steuerpflichtigen Teil des Einkommens gehöre. Andererseits könnten Werbungskosten gekürzt werden, wobei natürlich Aufwendungen, die aus der Dienstaufwandentschädigung zu bestreiten sind, nicht außerdem als Werbungskosten in Abzug gebracht werden dürfen. Der Nachweis der Verwendung behördlich festgesetzter Dienstaufwandentschädigung werde bei Beamten nicht verlangt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 496.

D. Dr. Müller.

Nr. 37. Verwaltungsausschüsse der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarrwitwen- und Waisenfonds.

Kiel, den 25. März 1922.

Die XV. ordentliche Gesamtsynode hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1921 zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarrwitwen- und Waisenfonds und ihren Stellvertretern gewählt und zwar:

a) zu Mitgliedern:

1. den Generalsuperintendenten D. Petersen-Kiel,
2. den Geheimen Konsistorialrat Niese-Flensburg,
3. den Kirchenpropsten Schmarz-Blankeneße,
4. den Ober-Regierungsrat Prall-Schleswig,
5. den Gutsbesitzer Johansen-Sophienhof;

b) zu Stellvertretern:

1. den Hauptpastor Boie-Wandsbek,
2. den Stadtrat Thormählen-Elmsborn,
3. den Propsten Hansen-Garding,
4. den Ökonomierat Böckers-Lütjenburg,
5. den Hauptpastor Schwede-Wilster.

Die Stellvertreter vertreten der Reihe nach ein verhindertes Mitglied.

Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Petersen.

Nr. III. 341.

Nr. 38. Genehmigung eines weiteren Ausgleichszuschlages an Geistliche im Amt.

Kiel, den 8. April 1922.

I. Die Geistlichen im Amte erhalten vom 1. Januar 1922 ab neben dem bisherigen im § 6 der Grundsätze für eine landeskirchliche Übergangsversorgung vom 27. Dezember 1921 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245 — bestimmten Ausgleichszuschlag einen weiteren Ausgleichszuschlag von 2000 M.

II. Soweit dieser weitere Ausgleichszuschlag den Geistlichen aus örtlichen Mitteln nicht gezahlt werden kann, haben die Propsteisynodalausschüsse durch Sammelnachweisungen umgehend für das abgelaufene und das laufende Vierteljahr die Auszahlung aus landeskirchlichen Mitteln bei uns zu beantragen.

III. Die Anweisung der infolge dieser Neuregelung erhöhten Versorgungszuschläge für die Geistlichen im Ruhestand und die Hinterbliebenen von Geistlichen erfolgt von hier.

Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 466.

D. Dr. Müller.

Nr. 39. Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1922.

Für das Rechnungsjahr 1922 ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach dem Maßstabe der gemäß Art. II des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1580) zur Erhebung gelangenden Reichseinkommensteuer für 1921 auszuscheiden.

Der Feststellung des Prozentsatzes im Umlagebeschluß kann das Reichseinkommensteuersoll für 1920 zugrunde gelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Kosten der Veranlagung kann im Umlagebeschluß ausgesprochen werden, daß Steuerbeträge bis zu einer bestimmten Summe — vielleicht 5 M. — unveranlagt bleiben sollen.

Die Umlagebeschlüsse sind mit möglichster Beschleunigung zu fassen und zur Genehmigung vorzulegen, damit die kirchensteuerliche Veranlagung noch vor der Zustellung der Einkommensteuerbescheide erfolgen kann (vgl. 3e des Runderlasses vom 19. September 1921 — GI 1640 G II — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Seite 396).

Berlin, den 13. April 1922.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

GI 466 G II.

Fleischer.

Kiel, den 24. April 1922.

Der Kirchensteuererhebung des Rechnungsjahres 1922 ist nach dem oben angeführten von dem Herrn Minister an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß die Reichseinkommensteuer für 1921 zugrunde zu legen.

Während bisher nach § 29 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Novelle vom 24. März 1921 — Reichs-Gesetzblatt Seite 313 — die Veranlagung der Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr nach dem steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt, erfolgte, ist der § 29 durch die Novelle vom 20. Dezember 1921 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1580 — dahin abgeändert, daß in Zukunft (vom 1. Januar 1922 ab) die Veranlagung erfolgt für ein Kalenderjahr nach dem steuerbaren Einkommen in diesem Kalenderjahr. Für den Übergang ist bestimmt (Art. II der Novelle vom 20. Dezember 1921), daß die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 noch nach den bisherigen Vorschriften veranlagt, jedoch nur bis zum 31. Dezember 1921, d. h. also mit einem $\frac{3}{4}$ -Betrag, erhoben wird. Demgemäß ist nach einer Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen in Spalte 27 der Hauptsteuerliste nur $\frac{3}{4}$ der Jahressteuerschuld einzusetzen und dieser Betrag in Spalte 7 des Sollbuchs für 1921 als endgültige Jahressteuerschuld einzutragen. Dieser Betrag ist es, der der Kirchensteuer für 1922 allein zugrunde gelegt werden kann.

Ferner ist zu beachten, daß diejenigen Kirchensteuerpflichtigen, die unter die Bestimmungen betreffend die Einkommensteuer vom Arbeitslohn fallen, vom 1. April 1921 ab nicht mehr veranlagt werden. Bei ihnen gelten nach § 52 b des Einkommensteuergesetzes (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, Seite 5) die vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten und abgeführten Beträge als veranlagt und sind die Grundlage für die Besteuerungsrechte der Kirchengemeinden. Da nun nach der angeführten Novelle vom 20. Dezember 1920 vom 1. Januar 1922 ab an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr für die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer tritt, ist durch reichsfinanzministerielle Anordnung bestimmt, daß als Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr 1921 in die Hauptsteuerliste und das Sollbuch die für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1921 vom Arbeitslohn entrichteten Beträge einzutragen sind. Auch hier also steht als Grundlage für die Festsetzung des Prozentsatzes des Zuschlages, der als Kirchen-

steuer erhoben werden soll, nur ein $\frac{3}{4}$ -Jahresbetrag zur Verfügung. Es entspricht auch dem § 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906, daß sowohl für die zur Reichseinkommensteuer veranlagten wie für die nach den Bestimmungen über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn zur Reichseinkommensteuer nicht veranlagten Kirchensteuerpflichtigen zum Zwecke der Kirchensteuererhebung der gleiche Zeitraum maßgebend sein muß.

Die Kirchengemeinden werden also bei ihren Umlagebeschlüssen für 1922 für die Festsetzung des Prozentsatzes der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu beachten haben, daß als Reichseinkommensteuersoll 1921 nur ein $\frac{3}{4}$ -Jahresbetrag als Grundlage zur Verfügung steht. Da dieses Reichseinkommensteuersoll bisher nicht feststeht, werden die Kirchengemeinden sich, wie früher, vor Fassung der Umlagebeschlüsse mit ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen haben, um sich von ihm ein schätzungsweise Soll geben zu lassen. Die Finanzämter sind durch Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Februar 1922 — III R. 1009 — erneut angewiesen, dieses schätzungsweise Soll den Kirchengemeinden umgehend mitzuteilen. Die Kirchengemeinden können aber nach dem obigen Erlaß auch das Soll von 1920 bei der Festsetzung des Prozentsatzes zugrunde legen, da anzunehmen ist, daß es etwa dem Soll des Jahres 1921 entsprechen dürfte.

Wir raten den Kirchengemeinden dringend, bei der Feststellung des Kirchensteuerbedarfs für 1922 und demzufolge bei der Festsetzung der Prozentsätze der Zuschläge die größte Vorsicht walten zu lassen, um Schwierigkeiten im Laufe des Steuerjahres nach Möglichkeit zu entgehen. Wir weisen vor allem noch einmal darauf hin, daß außer dem am 1. April 1922 fälligen Betrag der Gesamtsynodalkosten etwa die doppelte Summe dieses Betrages im Herbst zu zahlen sein wird. Die wirtschaftlichen Schwankungen, die steigende Geldentwertung und das damit gegebene ständige Anwachsen der sächlichen und persönlichen Kosten müssen es den Kirchengemeinden zur unbedingten Pflicht machen, die Steuersumme so zu bemessen, daß nicht nur die schon feststehenden Ausgaben des Jahres 1922 gedeckt werden, sondern daß ein größerer Spielraum bleibt für die noch zu erwartenden Anforderungen und daß möglichst noch ein Reservefonds gesammelt wird, der gerade unter den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen unentbehrlich ist. Eine solche vorsorgliche Feststellung des Kirchensteuerbedarfs entspricht durchaus den gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen hin auf die Begründung zu § 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45 —. Sie bedeutet auch keine unbillige Inanspruchnahme der Gemeindeglieder, weil sie die gebotene Sparsamkeit in der Wirtschaftsführung nicht zu beeinträchtigen braucht und etwa verbleibende Bestände der Steuerbemessung für die folgenden Jahre zugute kommen. Ist erst wieder eine gewisse Stetigkeit in unsern wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen erreicht, so werden naturgemäß die hier dargelegten Gesichtspunkte nicht mehr in dem Maße ins Gewicht fallen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 40. Zeittage des Konfirmandenunterrichts.

Kiel, den 12. April 1922.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Runderlaß vom 11. Oktober 1920 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 83 ff.) auf Anfragen von verschiedenen Seiten wie folgt erläutert:

1. Treten örtliche Schwierigkeiten ein, so sollen sie zunächst durch die zuständigen örtlichen kirchlichen und Schulbehörden geregelt werden. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so ist eine Verständigung zwischen den zuständigen kirchlichen und den Provinzialbehörden zu suchen. Der Erlass überläßt es den Provinzialbehörden, nach Vereinbarung mit der zuständigen kirchlichen Behörde erforderlichenfalls auch allgemeine nähere Anordnungen für die örtlichen Verhandlungen zu treffen.

2. Wo im Sinne des Erlasses der kirchliche Unterricht nicht auf den Nachmittag gelegt werden kann, sind, den Bestimmungen des Erlasses entsprechend, nach vorheriger Vereinbarung von der Schule geeignete Morgenectstunden freizugeben.

Es ist noch eine zweite Stunde freizugeben, wenn auf andere Weise durchaus nicht zu erreichen ist, daß die Schüler rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können.

3. Wenn sich für einzelne Schüler die Notwendigkeit ergibt, am kirchlichen Unterricht in weiteren als in dem Erlass und unter Ziffer III Ziffer 1 und oben unter I 2 vorgeesehenen Klassen teilzunehmen, wird es nur in besonderen Fällen notwendig sein, die Erziehungsberechtigten auf etwa entstehende Nachteile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

4. Anträge nach V Absatz 3 Satz 2 des Erlasses vom 11. Oktober 1920, die Freigabe eines ganzen Tages zu genehmigen, sind zunächst an das Provinzialschulkollegium / die Regierung zu richten. Die örtlichen Stellen sind darüber zu unterrichten. Das Provinzialschulkollegium / die Regierung hat dann zunächst zu prüfen, ob nicht mit den anderen Mitteln des Erlasses auszukommen ist. Darauf ist im Schulinteresse möglichst hinzuwirken. Nur wenn das Provinzialschulkollegium / die Regierung die Ausnahme für unumgänglich hält, ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen. Ich behalte mir vor, später die Entscheidung über die Freigabe eines ganzen Tages einer besonderen Vereinbarung zwischen den nachgeordneten staatlichen und den zuständigen kirchlichen Behörden zu überlassen.

Wir bringen diese Grundsätze, soweit sie für den Konfirmandenunterricht Bedeutung haben, vorbehaltlich etwaigen weiteren Ausführungsbestimmungen, hiermit den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) und Geistlichen zur Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 41. Orgelkurse.

Kiel, den 22. April 1922.

Seitens des Konsistoriums und des Gesamtsynodalausschusses sollen in diesem Jahre Orgelkurse und zwar in Rendsburg und Eckernförde abgehalten werden. Mit der Leitung ist für Rendsburg Seminarmusiklehrer Jwersen daselbst, für Eckernförde Seminarmusiklehrer Dittmann daselbst betraut worden.

Jedem der beiden Herren werden — höchstens 8 — schleswig-holsteinische Organisten aus der weiteren Umgegend der Kursusorte zur Ausbildung überwiesen werden.

Die Kursisten haben in den Sommermonaten während 20 Wochen sich jeden Mittwoch — tunlichst am Nachmittage — zu einem dreistündigen Unterricht bei den Kursusleitern einzufinden. Von den drei Stunden werden etwa zwei Stunden dazu zu verwenden sein, daß jeder Kursist das ihm für die Woche aufgegebenes Pensum nach Bestimmung des Leiters des Kursus auf der Orgel vorträgt. In erster Linie handelt es sich dabei um das Spielen der Choräle einschließlich Vorspiel bezw. Nachspiel, in zweiter Linie um die Begleitung liturgischer Sätze. Die dritte Stunde wird dazu zu verwenden sein, die Kursisten in dem Verständnis der Liturgie, in der Harmonielehre und in der Orgelkenntnis zu fördern. Das Nähere bleibt dem Lehrplan vorbehalten, der seinerzeit den Kursusleitern zugestellt werden wird.

Nach Abschluß des Kursus wird denjenigen Teilnehmern, welche solches wünschen, ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Kursusleiter und, sofern ein Kommissar des Konsistoriums an der Schlußprüfung teilgenommen hat, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

Die den Kursusleitern zu zahlende Vergütung wird von uns übernommen. Für die Teilnehmer werden höchstens Reise- bezw. Fuhrkosten entstehen, welche die Beteiligten selbst werden tragen können. Sollte in einem Einzelfalle durch größere Entfernung der Kostenbetrag ein höherer werden, dürfen wir erwarten, daß die Kirchenkasse der betreffenden Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten gibt. Wir sind bereit, leistungsschwachen Kirchengemeinden auf Antrag gegebenenfalls eine Beihilfe zu gewähren.

Die Stunden sollen am Mittwoch tunlichst so gelegt werden, daß der Schulunterricht keinen Schaden leidet. Die Regierung hat sich bereit erklärt, die Fortbildung der Lehrer in der Kirchenmusik auch dadurch zu fördern, daß den Lehrern gestattet wird, zur Teilnahme an Orgellehrgängen einzelne Stunden zu verlegen. Wegen etwaiger Befreiung vom Unterricht müßten die Teilnehmer der Lehrgänge sich an das zuständige Schulvisitatorium wenden. Schwierigkeiten würden in der Regel nicht entstehen. Schleswig-holsteinische Organisten der näheren und weiteren Umgebung der Städte Rendsburg und Eckernförde, in zweiter Linie Lehrer, die zwar zurzeit nicht Organisten sind, sich aber um Organistenstellen zu bewerben beabsichtigen und denen eine Orgel zu Übungszwecken zur Verfügung steht — welche geneigt sind, sich an dem Kursus zu beteiligen, wollen ihre Gesuche bis zum 15. Mai d. Js. ihren Herren Ortsgeistlichen einreichen, welche dieselben alsbald mit ihrem

Gutachten dem zuständigen Herrn Kirchenpropsten zustellen werden. Die letzteren ersuchen wir, die Gesuche mit ihrem Gutachten bis spätestens zum 20. Mai d. Js. an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 669.

D. Dr. Müller.

Nr. 42. Evangelische Gemeindepflege.

Kiel, den 3. April 1922.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufgaben der evangelischen Gemeindepflege in unserem Volke gegenwärtig besonders dringende und bedeutsame sind. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser ein Blatt geschaffen, das unter dem Titel „Die evangelische Gemeindegewerter“ nicht allein Diakonissen, sondern allen evangelischen Gemeindegewestern und -helferinnen für ihre wichtige Arbeit wertvolle Hilfe leisten soll. Führende Männer der Kirche und der Inneren Mission sind als Mitarbeiter gewonnen worden.

Wir können unseren Gemeinden das im Verlage der Diakonissenanstalt Kaiserswerth erscheinende Blatt aufs wärmste empfehlen.

Je zwei Probeblätter der Januar- und Februar-Hefte der „Evangelischen Gemeindegewerter“ lassen wir den Synodalausschüssen besonders zugehen. Wir ersuchen, sie bei den Gemeinden, in denen sich Gemeindegewerterinnen oder Gemeindegewestern befinden, unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung in Umlauf zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 690.

D. Dr. Müller.

Nr. 43. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 21. April 1922.

Unter Zustimmung der 15. Gesamtsynode und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir, daß wie bisher auch in den Jahren 1922 bis 1927 am 1. bezw. 2. Pfingstfeiertage in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Sammlung den Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 412/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 44. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 22. April 1922.

Unter Zustimmung der 15. Gesamtsynode und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses ordnen wir an, daß wie bisher auch in den Jahren 1922 bis 1927 am Himmelfahrtstage, in diesem

Jahre also am 25. Mai, eine wahlfreie Kirchensammlung für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens Schleswig-Holsteins abzuhalten ist.

Der Ertrag der Sammlung soll den notleidenden lutherischen Gemeinden in den abgetretenen Gebieten zugute kommen, deren z. T. sehr große Not, zumal der polnisch gewordenen, allgemein bekannt ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 430/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 45. Kirchensammlung für die Zwecke des Landesverbandes Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein.

Riel, den 27. April 1922.

Der neu gegründete Landesverband „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“, der sich u. a. die Abhaltung eines mehrtägigen Lehrgangs von Samariterkursen, Wirtschaftskursen und Mütterfreizeiten zur Aufgabe gemacht hat, bedarf, da seine Mitgliederbeiträge usw. zur erstmaligen Einrichtung der Arbeiten noch nicht ausreichen, anderweitiger Hilfe. Er hat dazu die Bewilligung einer einmaligen Kirchensammlung erbeten. In Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeiten des Verbandes für die Landeskirche haben wir beschlossen, dem Antrage zu entsprechen.

Unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses ordnen wir daher an, daß am Sonntag Rogate — 21. Mai d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung den Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 149/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 46. Landaufenthalt für Stadtkinder.

Riel, den 4. April 1922.

Auch in diesem Jahre soll wiederum Kindern der städtischen und Industriebevölkerung die Wohltat eines Landaufenthalts beschafft werden. Wie in den Vorjahren hat deshalb die Reichszentrale für die Vermittlung von Landaufenthalt für Stadtkinder: „Landaufenthalt für Stadtkinder, E. B.“, den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß gebeten, ihr die wertvolle Hilfe der evangelischen Geistlichen zu sichern. Dafür wird um Behandlung der Frage in Pfarrversammlungen, Vereinen und dgl., vor allem aber ein dringlicher Hinweis auf die Arbeit gelegentlich der Gottesdienste zur Osterzeit ersucht.

Im Interesse der Bedeutung dieses Hilfswerkes und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. März 1921 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) legen wir den Herren Geistlichen und den Gemeinden dringend ans Herz, das Unternehmen auch in diesem Jahre nach Möglichkeit zu unterstützen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 530.

D. Dr. Müller.

Nr. 47. Empfehlenswerte Schrift.

Im Verlage von C. F. W. Siegel's, Musikalienhandlung in Leipzig, ist erschienen und zum Preise von 9 M einschließlich Teuerungszuschlag zu beziehen: „Raumakustische, orgeltechnische und bau liturgische Probleme, Untersuchungen am Dom zu Schleswig, von Johannes Biehle“.

Wir machen die Herren Geistlichen und Organisten usw., die sich für die bezeichneten Fragen interessieren, auf die Schrift hiermit aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 161/22.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Hemme:

1. Prov.-Bikar Pastor Postel-Kiel-Ellerbek,
2. Hilfsgeistlicher Pastor Johannsen-Kiel,
3. Prov.-Bikar Pastor Hemsen-Süderbrarup;

als Ersatzmänner:

1. Prov.-Bikar Pastor Eggers-Sandesneben,
2. Hilfsgeistlicher Pastor Claussen-Harrislee,
3. Pastor Jürgen Stäcker-Westerhever.

Erledigte Pfarrstelle.

Bahlen, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 21. April 1922 an den Kirchenvorstand in Bahlen (Post Bahlhude).